



Wahlperiode/Gremium/Sitzungsnummer 2020-2025/Rat/007

Sitzungsdatum 24.03.2021

Niederschrift

über die **Sitzung des Rates** der Stadt Heinsberg am Mittwoch, dem 24.03.2021, in der Begegnungsstätte Heinsberg (Stadthalle), Apfelstraße 60, in 52525 Heinsberg

Beginn: 18:00 Uhr

Ende: 18:43 Uhr

Der Rat ist heute zusammengetreten, um über nachfolgende Tagesordnung zu beraten:

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung:

- 1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW betreffend Maßnahmen zur Unterstützung des örtlichen Einzelhandels und der örtlichen Gastronomie
- 2 Wahl der/des Ersten Beigeordneten
- 3 Interkommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Entgeltabrechnung der Stadt Heinsberg mit dem Kreis Heinsberg
- 4 Straßen- und Wegekonzept 2021 - 2025
- 5 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 83 "Oberbruch - Nahversorgungszentrum Boos-Fremery-Straße"
- 6 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage und der erneuten Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 83 "Oberbruch - Nahversorgungszentrum Boos-Fremery-Straße" sowie Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB
- 7 Mitteilungen des Bürgermeisters
- 8 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Nichtöffentliche Sitzung:

- 9** Kauf einer Grünlandfläche in Schafhausen
- 10** Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH an der NEW AG - Beteiligung der NEW NiederrheinWasser GmbH an der WLN Wasserlabor Niederrhein GmbH
- 11** Beteiligung der NEW Kommunalholding GmbH über die NEW AG und die NEW Viersen GmbH - Übertragung der Anteile der Gelsenwasser AG an der Erdgasversorgung Schwalmatal Verwaltungs-GmbH auf die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH
- 12** Mitteilungen des Bürgermeisters
- 13** Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Es waren anwesend:

Vorsitzender

Herr Bürgermeister Kai Louis

Stadtverordnete

Herr Thomas Back

Herr Hans Braun

Herr Volker Brudermanns

Herr Tim Dormanns

Herr Helmut Frenken

Herr Guido Gottschalk

Herr Kurt Heinrichs

Herr Albert Heitzer

Frau Yvonne Hensing

Herr Ralf Herberg

Herr Philipp Jansen

Herr Siegfried Jansen

Herr Wilfried Jöris

Herr Norbert Krichel

Herr Martin Krükel

Herr Walter Leinders

Herr Jochen Lintzen

Herr Heinz-Willi Marx

Herr Dirk May

Frau Marita Maybaum

Herr Willi Mispelbaum

Herr Guido Peters

Herr Patrick Råde

Herr Uwe Erwin Rauschnig

Herr Guido Rütten

Herr Guido Schluns

Herr Heinrich Schmitz

Frau Ingeborg Schmitz

Herr Karl Alexander Schmitz

Frau Gabriele Schößler

Herr Roland Schößler

Herr Guido Schranz

Herr Walter Leo Schreinemacher

Herr David Stolz

Herr Stefan Storms

Herr Heiko Stroekens

Herr Josef von Heel

Frau Carmen Vondeberg

Frau Brigitte Voßenkaul

Herr Dr. Hans Josef Voßenkaul

Frau Anneliese Wellens

von der Verwaltung

Herr Stadtverwaltungsdirektor Carsten
Cordewener

Herr Erster Beigeordneter Jakob Gerards

Herr Stadtrechtsdirektor Sebastian Jäger
Herr Technischer Beigeordneter Peter
Sangermann

Schriftführerin

Frau Stadtamtsrätin Claudia Büskens

Es fehlte/n:

Stadtverordnete

Frau Inge Deußen
Herr Johannes Geiser
Herr Helmut Ummelmann

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest.

Öffentliche Sitzung:

TOP 1 Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW betreffend Maßnahmen zur Unterstützung des örtlichen Einzelhandels und der örtlichen Gastronomie

Der Gewerbe- und Verkehrsverein Heinsberg e. V. hat als Interessenvertreter der Einzelhändler und Gastronomen der Heinsberger Innenstadt aufgrund der immer noch anhaltenden und unabsehbaren pandemiebedingten Einschränkungen und Härten um städtische Unterstützung und Stärkung der örtlichen Gewerbetreibenden gebeten.

Wirksame Maßnahmen, die die Gebührenhaushalte betreffen, würden - wie im Jahr 2020 bereits praktiziert - eine temporäre Aussetzung der Parkgebührenpflicht sowie ein Verzicht auf die Sondernutzungsgebühren für das laufende Kalenderjahr darstellen.

Aus Sicht der Wirtschaftsförderung erscheint zudem eine Inanspruchnahme der Landesförderung „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in NRW“ zielführend, wobei für die Stadt Heinsberg zwei relevante Themenschwerpunkte bestehen:

- Einrichtung eines Verfügungsfonds zur Anmietung leerstehender bis zu 300 qm großer Ladenlokale;
- Anstoß eines Zentrenmanagements und Innenstadt-Verfügungsfonds und hier insbesondere die Punkte Durchführung von Informationsveranstaltungen, Workshops und Einzelberatungen zur Information von Eigentümern und Vermeidung von Leerstand durch ein externes Beratungsbüro.

Das Programm bietet einen Zuschuss von 90% der förderfähigen Kosten. Die Projektkosten werden voraussichtlich mit ca. 250.000 € für eine Projektlaufzeit von 2 Jahren beziffert.

Ferner sollen mit einem Betrag von bis zu 10.000 € Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit bezuschusst werden.

Da die Unterstützung dringlich ist und kurzfristige Hilfeleistung geboten ist, erfolgte die Beschlussfassung im Rahmen nachfolgender Dringlichkeitsentscheidung.

Dringlichkeitsbeschluss:

Im Zuge der Dringlichkeit wird gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 GO NRW beschlossen:

1. Die Parkgebührenpflicht wird für den Zeitraum des derzeitigen Lockdowns des Einzelhandels im Stadtgebiet Heinsberg ausgesetzt. Die Aussetzung der Gebührenpflicht besteht bis zu dem Zeitpunkt, an dem die rechtlichen Rahmenbedingungen einen geordneten Geschäftsbetrieb im Sinne einer geregelten Ladenöffnung wieder zulassen. Die Bestimmung dieses Zeitpunktes obliegt der Verwaltung, die hierüber öffentlichkeitswirksam informieren wird. Darüber hinaus wird die Verwaltung legitimiert, nach Wiederaufnahme der Parkgebührenpflicht diese an vier von ihr zu bestimmenden Samstagen im Jahr 2021 erneut auszusetzen.

2. Die Sondernutzungsgebühren werden für genehmigte Sondernutzungen, die in Zusammenhang mit dem typischen Geschäftsbetrieb des Einzelhandels und der Gastronomie stehen, für das Jahr 2021 nicht erhoben.

3. Aus dem „Sofortprogramm zur Stärkung unserer Innenstädte und Zentren in NRW“ wird für einen Verfügungsfonds zur Anmietung leerstehender Ladenlokale und zum Anstoß eines Zentrenmanagements ein Zuschuss zur Projektdurchführung beantragt. Die Projektdurchführung steht unter dem Vorbehalt der Zuschussbewilligung durch das Land.

4. Es wird ein Betrag von bis zu 10.000 € zur Bezuschussung von Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit für die Heinsberger Geschäftswelt zur Verfügung gestellt.

Heinsberg, 26. Februar 2021

gez. Louis
Bürgermeister

gez. Krichel
Ratsmitglied

gez. Lintzen
Ratsmitglied

gez. Mispelbaum
Ratsmitglied

gez. Stolz
Ratsmitglied

[6]

gez. Schreinemacher
Ratsmitglied

gez. Braun
Ratsmitglied

Beschluss:

Die vorstehende Dringlichkeitsentscheidung wird gemäß § 60 Abs. 1 S. 3 GO NRW genehmigt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

TOP 2 Wahl der/des Ersten Beigeordneten

Der bisherige Erste Beigeordnete, Herr Jakob Gerards, tritt mit Ablauf des 31.5.2021 gemäß § 119 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesbeamtengesetz - LBG NRW) in den Ruhestand. Die Wahl einer bzw. eines neuen Ersten Beigeordneten darf nach § 71 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die gemäß § 71 Abs. 2 Satz 2 GO NRW erforderliche Ausschreibung für die Wiederbesetzung der Stelle erfolgte Anfang Dezember 2020. Die Ergebnisse der Ausschreibung einschließlich der ausführlichen Bewerbungsunterlagen wurden den Fraktionsvorsitzenden frühzeitig zur Abstimmung in den jeweiligen Fraktionen übersandt. Den Fraktionen wurden somit ausreichend Informationen und Zeit gegeben, sich ein entsprechendes Urteil zu bilden. Die Fraktionen haben sich einstimmig darauf verständigt, nur eine Kandidatin/einen Kandidaten zur Vorstellung im Rat einzuladen.

Gemäß § 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW bestellt der Rat eine/n Beigeordnete/n zur/zum allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters. Die/Der Erste Beigeordnete soll darüber hinaus zur Kämmerin/zum Kämmerer der Stadt Heinsberg bestellt werden. Die Eingruppierung erfolgt gemäß § 2 Abs. 3 der Eingruppierungsverordnung (EingrVO) in die Besoldungsgruppe B 2 LBesO B NRW. Darüber hinaus wird eine Aufwandsentschädigung nach § 5 Abs. 1 EingrVO gezahlt. Nach § 71 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. § 48 Abs. 2 GO NRW werden die Beigeordneten vom Rat in öffentlicher Sitzung für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Abstimmung wird gemäß § 50 Abs. 2 GO NRW grundsätzlich offen vollzogen.

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes stellte sich der zur Ratssitzung eingeladenen Bewerber, Herr Michael Schmitz, dem Rat vor. Er gab einen Überblick über seine Person, seine Ziele, Motivation und Arbeitsweise. Nach seiner Präsentation verließ er den Sitzungssaal und es erfolgte die Abstimmung.

Beschluss:

Herr Michael Schmitz wird nach seiner Vorstellung im Rat gemäß § 71 Abs. 1 Satz 3 GO NRW mit Wirkung vom 1.6.2021 unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von acht Jahren zum Ersten Beigeordneten der Stadt Heinsberg gewählt und zum allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters nach § 68 Abs. 1 Satz 1 GO NRW sowie zum Kämmerer der Stadt Heinsberg bestellt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

Im Anschluss an die Abstimmung gratulierte Bürgermeister Louis Herrn Schmitz zu seiner Wahl.

TOP 3 Interkommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Entgeltabrechnung der Stadt Heinsberg mit dem Kreis Heinsberg

Bei verschiedenen Treffen im Kreishaus Heinsberg wurden in den vergangenen Monaten die Vorteile einer interkommunalen Zusammenarbeit bei der Entgeltabrechnung thematisiert, sodass der Entschluss gefasst wurde, sich zeitnah bei der Abrechnung dem Kreis Heinsberg anschließen zu wollen.

Bisher wird die Entgeltabrechnung der Mitarbeiter/innen der Stadt Heinsberg mit der Personalabrechnungssoftware LOGA der P&I AG über das kommunale Rechenzentrum der regio IT durchgeführt. Die regio IT hat sich dazu entschieden, den Softwareanbieter zu wechseln, so dass hier eine Entscheidung getroffen werden musste, ob die Stadt Heinsberg diesen Wechsel mit vollzieht oder weiter mit LOGA arbeiten möchte.

Der Kreis Heinsberg hat in der Vergangenheit umfangreiche Lizenzen der Personalabrechnungssoftware LOGA käuflich erworben und hostet das Produkt selbst. Im Wege einer Lizenzenerweiterung des Kreises besteht die Möglichkeit, die Entgeltabrechnung für die Mitarbeiter/innen der Stadt Heinsberg dort mittels Verbindung zu den Servern der Kreisverwaltung durchzuführen.

In diesem Zusammenhang wurden Gespräche mit dem Kreis Heinsberg geführt, mit dem Ergebnis, dass eine interkommunale Zusammenarbeit gleich in mehrerlei Hinsicht vorteilhaft wäre. Durch die Zusammenarbeit mit dem Kreis würden dauerhaft Kosten für die Leistungen des Rechenzentrums eingespart. Bei Annahme einer Förderfähigkeit im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit würden die Kosten in einem Zeitraum von 5 Jahren somit um rund 74.000,-- € gesenkt. Selbst ohne Förderung würde über einen Fünf-Jahres-Zeitraum noch eine Einsparung von rund 13.000,-- € realisiert. Wenn man einen Vergleich zu den Kosten anstellt, die entstehen würden, wenn man das neue Produkt bei der regio IT nutzen würde, wäre die Kostenersparnis noch höher zu beziffern. Ein weiterer Vorteil wäre, dass sukzessive weitere Komponenten des Personalmanagements nach Bedarf beim Kreis initialisiert werden könnten. Diese Komponenten müssten ansonsten separat eingekauft werden. Zudem ist davon auszugehen, dass auch die persönliche Erreichbarkeit, die

örtliche Nähe sowie der interkommunale Erfahrungsaustausch einen großen Vorteil bringen kann.

Nachdem die Gemeinde Waldfeucht bereits seit einiger Zeit ihre Entgeltabrechnung über den Kreis Heinsberg abwickelt, ist zuletzt auch die Gemeinde Gangelt von der regio IT zum Kreis Heinsberg gewechselt. In diesem Zusammenhang wurde eine Zuwendung für die interkommunale Zusammenarbeit zur gemeinsamen Entgeltabrechnung des Kreises Heinsberg mit der Gemeinde Gangelt gemäß der Richtlinie über die Förderung der Einrichtung neuer interkommunaler Kooperationen in Nordrhein-Westfalen (Förderrichtlinie IKZ NRW) beantragt und bewilligt. Analog hierzu kann auch die Stadt Heinsberg eine entsprechende Förderung beantragen.

Gemäß 4.4 der Förderrichtlinie IKZ NRW ist es erforderlich, dass Gremienbeschlüsse der Beteiligten zur Einführung der interkommunalen Zusammenarbeit vorliegen. Die Beschlüsse müssen die Form und den Gegenstand der Kooperation bestimmen.

Geeignet ist bei diesem Vorhaben der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß § 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW). Die Vereinbarung soll zu einem späteren Zeitpunkt abgeschlossen werden.

Beschluss:

Der gemeinsamen Entgeltabrechnung der Stadt Heinsberg mit dem Kreis Heinsberg im Wege einer interkommunalen Zusammenarbeit wird zugestimmt. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarung mit dem Kreis Heinsberg abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen
Ja 41 Befangen 1

Herr Storms nahm wegen Befangenheit weder an der Beratung noch an der Abstimmung teil.

TOP 4 Straßen- und Wegekonzept 2021 - 2025

Zum 01.01.2020 ist die Reform des Straßenausbaubeitragsrecht in Kraft getreten.

Nach § 8 a Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen hat die Stadt nach dem vorgegebenen Muster ein gemeindliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an langfristig notwendigen kommunalen Straßen erforderlich werden können.

Das Straßen- und Wegekonzept ist über den Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Stadt anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben.

Die Aufnahme in diese Liste erfolgte nach einer Grobeinschätzung durch das Fachamt.

Kriterien zur Auswahl sind u.a.:

- der allgemeine Straßenzustand
- Verkehrsbelastung der Straße, bzw. ihre Verkehrsbedeutung
- Entwässerung (fehlende/schadhafte Oberflächenentwässerung)
- Fehlende/schadhafte Geh- und Radwege

Das zu beschließende Straßen- und Wegekonzept ist ebenfalls Grundvoraussetzung zur Beantragung von Zuwendungen nach der Förderrichtlinie Straßenausbaubeiträge für nach dem 01.01.2018 bereits beschlossene und zukünftige städtische Straßenausbaumaßnahmen.

Nach Aufruf des Tagesordnungspunktes bat Stadtverordneter Schreinemacher um eine getrennte Abstimmung über die Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen entsprechend der Unterteilung in Teil a) und Teil b). Der getrennten Abstimmung kam der Rat einvernehmlich nach.

Beschluss:

1. Das als Anlage beigefügte Straßen- und Wegekonzept 2021 - 2025 der Stadt Heinsberg, Teil a) geplante voraussichtlich beitragsfreie Straßenunterhaltungsmaßnahmen, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig beschlossen

2. Das als Anlage beigefügte Straßen- und Wegekonzept 2021 - 2025 der Stadt Heinsberg, Teil b) beabsichtigte beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen, wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 40 Nein 2

TOP 5 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplan Nr. 83 "Oberbruch - Nahversorgungszentrum Boos-Fremery-Straße"

In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 "Oberbruch – Nahversorgungszentrum Boos-Fremery-Straße" ist die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange abgeschlossen. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange sowie die

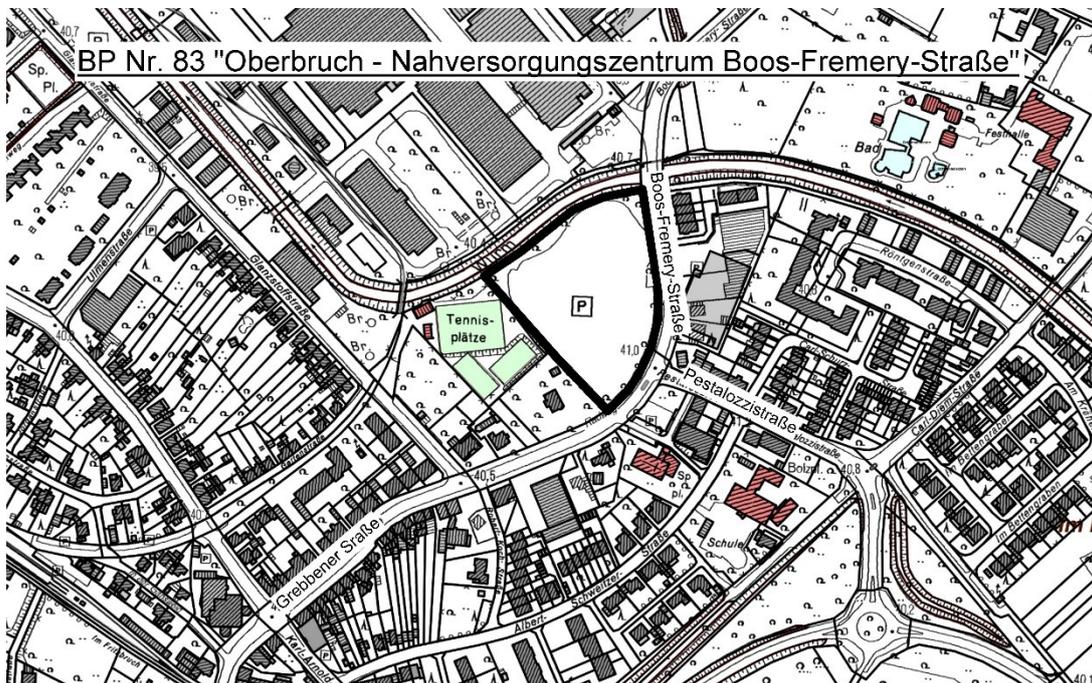
Abwägung und Beschlussvorschläge der Verwaltung sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt (Abwägungstabelle).

Beschluss:

Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 32 Nein 9 Enthaltung 1

TOP 6 Beratung und Beschlussfassung über die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage und der erneuten Offenlage zum Bebauungsplan Nr. 83 "Oberbruch - Nahversorgungszentrum Boos-Fremery-Straße" sowie Beschluss als Satzung gemäß § 10 BauGB



Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 07. Oktober 2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Oberbruch – Nahversorgungszentrum Boos-Fremery-Straße“ beschlossen.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB) eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungs-, Umwelt- und Verkehrsaus-

schuss in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 beraten. Der Rat hat unter TOP 5 dieser Sitzung über die Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung befunden.

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2020 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 83 „Oberbruch – Nahversorgungszentrum Boos-Fremery-Straße“ beschlossen.

Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 07. Juli 2020 bis 21. August 2020 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die im Rahmen der Offenlage fristgerecht vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und die Beschlussvorschläge der Verwaltung sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt (Abwägungstabelle Offenlage). Durch die Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage hat sich ein Änderungsbedürfnis hinsichtlich verschiedener Festsetzungen im Bebauungsplan ergeben, was eine erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich machte.

Der Planungs-, Umwelt- und Verkehrsausschuss hat in seiner Sitzung am 14. Dezember 2020 den geänderten Entwurf und eine erneute Offenlage beschlossen. Der geänderte Entwurf hat in der Zeit vom 05. Januar 2021 bis 05. Februar 2021 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Die im Rahmen der erneuten Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Abwägung und die Beschlussvorschläge der Verwaltung sind der Sitzungsvorlage als Anlage beigefügt (Abwägungstabelle erneute Offenlage).

Der Bebauungsplan Nr. 83 „Oberbruch – Nahversorgungszentrum Boos-Fremery-Straße“ kann nunmehr als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen werden.

Beschluss:

a) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der Offenlage vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs.2 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

b) Den Stellungnahmen und Beschlussvorschlägen der Verwaltung in der Abwägungstabelle zu den im Rahmen der erneuten Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird zugestimmt.

c) Der Bebauungsplan Nr. 83 „Oberbruch – Nahversorgungszentrum Boos-Fremery-Straße“ wird nebst Begründung vom 26. Februar 2021 als Satzung gemäß § 10 BauGB beschlossen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen
Ja 32 Nein 9 Enthaltung 1

TOP 7 Mitteilungen des Bürgermeisters

Bürgermeister Louis informierte den Rat, dass der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages in seiner Sitzung am 3. März 2021 die Förderung von über 200 kommunalen Projekten mit einem Bundeszuschuss von insgesamt 400 Millionen Euro im Rahmen des Bundesprogramms „Sanierung kommunaler Einrichtungen in den Bereichen Sport, Jugend und Kultur“ beschlossen habe. Das Heinsberger Projekt „Aufwertung des alten Sportplatzes Heinsberg-Lieck zu einem integrativen, multifunktionalen Spiel- und Sportplatz“ soll mit einer maximalen Fördersumme von 630.000 EUR gefördert werden. Für das Projekt beginne nunmehr das eigentliche Antragsverfahren, das die Verwaltung zeitnah vorbereiten werde.

Weiter berichtete Bürgermeister Louis über den Erhalt eines Zuwendungsbescheides aus dem Förderprogramm „Heimat-Zeugnis“ für das Projekt „StadtRUNDGANG“ in Höhe von 84.119,46 EUR. Das Projekt werde mit 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben gefördert. Die Mittel können im Bewilligungszeitraum vom 25.2.2021 bis 31.12.2021 eingesetzt werden.

TOP 8 Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung

Anfragen nach § 18 der Geschäftsordnung lagen nicht vor.

Vor Einstieg in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung dankte Bürgermeister Louis dem scheidenden Ersten Beigeordneten Jakob Gerards für seine geleistete Arbeit zum Wohle der Stadt Heinsberg.

Louis

Büskens